



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung
(Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Bundesgesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die geltende siebenjährige Verlustverrechnungsperiode für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen auf Bundes- und kantonaler Ebene mit Geltung ab der Steuerperiode 2020 auf zehn Jahre erstreckt wird. Zudem würde der Abzug ausländischer Betriebsstätteverluste in der Schweiz neu unter dem Vorbehalt stehen, dass die Betriebsstätte in den folgenden zehn statt heute sieben Geschäftsjahren keine Gewinne erzielt, welche mit den gemachten Verlusten im Betriebsstättestaat verrechnet werden könnten.

Die heutige siebenjährige Verlustverrechnungsperiode wurde mit der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes implementiert. Davor bestanden unterschiedliche kantonale Regelungen mit partiell deutlich kürzeren Verlustvortragszeiträumen. Die Möglichkeit der Verlustverrechnung während sieben Steuerperioden wurde in den Jahren nach der Finanzkrise insbesondere von Finanzdienstleistern maximal beansprucht und führte zu erheblichen, schwer zu verkraftenden Steuereinbussen gerade bei Kantonen und Gemeinden mit einer hohen Konzentration an Finanzinstituten. Zahlreiche Finanzdienstleister konnten sich aufgrund der Verlustverrechnungsmöglichkeit über Jahre substanziellen Steuerzahlungen entziehen.



Durch eine Verlängerung der ordentlichen Verlustverrechnung um drei Jahre würde das Periodizitätsprinzip weiter eingeschränkt. Dies würde zu unbezifferbaren Mindereinnahmen beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden führen und würde damit den finanziellen Haushalt dieser Gemeinwesen in einem unbekanntem Ausmass schmälern. **Aufgrund der aktuell angespannten finanzpolitischen Lage der drei Staatsebenen wird die Vorlage von unseren Mitgliedern klar abgelehnt.** Im Folgenden werden weitere Gründe für die ablehnende Haltung unserer Mitglieder aufgeführt:

Risikoverlagerung zu Lasten des Gemeinwesens

Der Staat ist zur Bestreitung seines laufenden Finanzbedarfs auf den kontinuierlichen Eingang der Fiskaleinnahmen angewiesen. Aus diesem Grund erfassen die Einkommenssteuer bzw. die Gewinnsteuer alljährlich den von selbstständig Erwerbenden bzw. juristischen Personen erzielten Gewinn. Mit einer zeitlich befristeten Verlustverrechnung wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, um dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Nachachtung zu verschaffen. Dieser verlangt, dass eine steuerpflichtige Person nicht mehr Gewinn zu versteuern hat als den während ihrer Existenz erzielten steuerlichen Totalgewinn (Totalgewinnprinzip). Sowohl dem Totalgewinnprinzip wie auch dem Periodizitätsprinzip ist nach Lehre und Rechtsprechung angemessene Rechnung zu tragen; das Bundesgericht misst dem Periodizitätsprinzip eine hohe Bedeutung zu. Aus Sicht unserer Mitglieder bedeutet bereits die geltende Verlustverrechnungsmöglichkeit während sieben Jahren einen Bruch mit dem Periodizitätsprinzip und erweist sich als verhältnismässig lang. Die fiskalischen negativen Auswirkungen dieser periodenfremden Verrechnungsmöglichkeit wurden im Nachgang der Finanzkrise deutlich, indem grosse Finanzinstitute aufgrund der Verlustverrechnung wie erwähnt über viele Jahre keine Steuern entrichteten. Eine Verlängerung der Verrechnungsperiode um zusätzliche drei Jahre akzentuiert die bestehenden problematischen Auswirkungen der periodenfremden Verlustverrechnung weiter und hätte eine noch stärkere Verschiebung unternehmerischer Risiken hin zu den Gemeinwesen zur Folge.

Wirtschaftliche Erholung Corona-Pandemie

Gemäss unseren Mitgliedern ist die Begründung mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise nicht überzeugend. Mit Ausnahme weniger Branchen hat die Pandemie kaum nennenswerte, langfristige Spuren hinterlassen. Die weitreichenden und unternehmensscharf ausgestalteten staatlichen Hilfsprogramme haben ihre Wirkung nicht verfehlt und es ist weder ersichtlich noch verantwortbar, dass diesbezüglich weitere durch den Verzicht auf Steuereinnahmen öffentlich finanzierte Unterstützungsmassnahmen nach dem Giesskannenprinzip erfolgen sollen, zumal das neu zu erlassende Bundesgesetz zeitlich unbeschränkt und damit weit über die Behebung eventueller mit der Coronakrise begründbarer Schäden Geltung haben würde.

Administrativer Mehraufwand

Nach aktueller Rechtsprechung werden Vorjahresverluste erst zum Zeitpunkt einer Verrechnung verfahrensrechtlich festgelegt. Eine Verlängerung der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung hat deshalb weitgehende Auswirkungen auf die Tätigkeit der Steuerverwaltungen und der Gerichte.



So müssten Sachverhalte zu Zeitpunkten geklärt werden, in welchen die dafür notwendigen Informationen nicht mehr vollständig verfügbar oder nicht mehr komplett eruiert sind (Personalwechsel, unvollständige Aktenlage etc.). Dies ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung mit viel Aufwand, Kosten und voraussichtlich unbefriedigenden Ergebnissen verbunden.

Der Mehraufwand infolge von Abklärungen, Kontrollen von Geschäftsbüchern und Nachführung der bereits verrechneten Verluste verursachen einen enormen administrativen Mehraufwand für die Steuerämter. Die Schaffung von zusätzlichem Bürokratieaufwand und gleichzeitige Einnahmenreduktion ist aus verwaltungsökonomischer und politischer Sicht nicht sinnvoll.

Allfällige Kompensationsmassnahmen

Sollte die Verrechnungsperiode wie in der Vorlage vorgesehen auf zehn Jahre verlängert werden, wären zwingend Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Dies anerkannte auch der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III, als er damals als Kompensation zur vorgeschlagenen Erstreckung der Verlustverrechnung eine Mindestbesteuerung des jährlichen Gewinns vorschlug, indem jährlich 20 % des Reingewinns vor der Verlustverrechnung hätten versteuert werden müssen. Als angebrachte und notwendige Begleitmassnahme sollten in Jahren der Verlustverrechnung Dividendenausschüttungen und Auszahlungen ausserordentlicher Lohnbestandteile untersagt werden. Dies hätte eine disziplinierende Wirkung und würde die Stabilität der Unternehmen durch den dadurch verringerten Geldabfluss verbessern, was im Lichte der vergangenen Krisen um Grossunternehmen sicherlich im gesamtschweizerischen Interesse ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband